

## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1

##### Name/Sitz

Unter dem Namen "Verein Schweizerisches Rotes Kreuz Kantonalverband Uri", nachstehend "SRK Kanton Uri" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uri.

#### Art. 2

##### Verhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz

Das SRK Kanton Uri ist eine Mitgliederorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes und anerkennt die in dessen Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Mitgliederorganisationen als für sich verbindlich.

### II. Zweck

#### Art. 3

Das SRK Kanton Uri bezweckt, bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Es kann weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes erfüllen.

Das SRK Kanton Uri ist im ganzen Kanton Uri tätig.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Das SRK Kanton Uri hat Aktivmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

#### Art. 5

**Aktivmitglieder** sind Personen, die für das SRK Kanton Uri regelmässig freiwillig Arbeit ohne Entgelt leisten. Sie sind beitragsbefreit.

Die Aktivmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes und unterstützen die Ziele und Tätigkeiten des SRK Kanton Uri.

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 6

##### Aufnahme Aktivmitgliedschaft

Der Antrag auf Aktivmitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Beendigung der Aktivmitgliedschaft (Austritt) ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### Art. 7

##### Beendigung Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes oder bei Ausschluss durch das SRK Kanton Uri.

Bei Beendigung der Freiwilligentätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft per Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 8**

##### **Ausschluss**

Bei Verletzung der Grundsätze des Schweizerischen Roten Kreuzes oder der Pflichten als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Aktivmitgliedes. Ausgeschlossene Aktivmitglieder sind über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

#### **Art. 9**

Als **Fördermitglieder** gelten natürliche Personen und juristische Personen, die dem SRK Kanton Uri jährlich einen Mitgliederbeitrag entrichten. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 10**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um das SRK Kanton Uri oder den Rotkreuzgedanken in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung des SRK Kanton Uri Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind beitragsbefreit.

### **IV. Organe**

#### **Art. 11**

Die Organe des SRK Kanton Uri sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

#### **Art. 12**

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus Aktiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

#### **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des SRK Kanton Uri, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Vorsitzender/Vorsitzende, geleitet.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme (keine Stellvertretung).

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleiben Art. 21 und 22 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 14**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Uri. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Fördermitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Anträge des Vorstandes, der Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder
- Revision der Statuten
- Kenntnisnahme der durch den Vorstand verabschiedeten Strategie und des Finanzplanes
- Auflösung des Vereins SRK Kanton Uri

#### **Art. 15**

##### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Mitgliederversammlung, selbst.

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung sind personell zu trennen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum SRK Kanton Uri stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

#### **Art. 16**

##### **Tätigkeit**

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement und das Controlling.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetzen nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

#### **Art. 17**

##### **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Gesamtleitung obliegt der Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

#### **Art. 18**

##### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisionspflicht und die Anforderungen an die Revision und die Revisionsstelle richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren.

## V. Finanzen

### Art. 19

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge der angebotenen Dienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden, Legate
- Erträge aus dem Vermögen

### Art. 20

Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.

### Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Uri haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Uri oder des Schweizerischen Roten Kreuzes ist ausgeschlossen.

## VI. Vertretung nach aussen

### Art. 22

Für den Verein führen grundsätzlich der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Zeichnungsberechtigung kann vom Vorstand erweitert werden.

## VII. Statutenänderungen

### Art. 23

Die Änderung der Statuten des SRK Kanton Uri kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Aktiv-, Förder- und Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

## VIII. Auflösung des Vereins

### Art. 24

Die Auflösung des SRK Kanton Uri kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton Uri auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern oder sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation im Kanton Uri zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

## IX. Inkrafttreten

### Art. 25

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2013. Die Genehmigung durch den Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes fand am 24. Februar 2015 statt. Die Statuten treten am 30. April 2015 in Kraft.

Benedikt Bauer  
Präsident

Marzio Medici  
Vizepräsident